jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/12/23 6Ob344/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1964

Norm

JN §96

Rechtssatz

Der Verbindungsmöglichkeit vom Vorprozess und Widerklagsprozess ist nicht notwendige Voraussetzung für die Begründung des Gerichtsstandes nach § 96 JN. Es kann sich daher der Widerkläger, falls die Zuständigkeit des Erstbeklagten nach § 96 JN gegeben ist, damit auch die nunmehr Mitbeklagten des Klägers im Vorprozess dem Gerichtsstand des Vorprozesses unterworfen werden, hinsichtlich dieser Mitbeklagten auch auf andere Vorprozesse berufen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 344/64
  Entscheidungstext OGH 23.12.1964 6 Ob 344/64
  Veröff: EvBl 1965/330 S 492

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0046784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at